



**Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
Raumordnung und Planung
Schutzpläne von Natur- und Kulturobjekten**

8
8.5
8.5.12

Lieg. Helfereigasse 4 (Parz. 83) - Unterschutzstellung Einzelobjekt

Sachverhalt

- A. Unterschutzstellung erhaltenswerter Einzelobjekte:
Objekt Helfereigasse 4, 8253 Diessenhofen
Parz. Nr. 83
Ass. Nr. 16/1-0078
Eigentümer Herr Schuler Sven, Dübendorfstrasse 190, 8051 Zürich
- B. Die Eigentümerschaft beabsichtigt, das viergeschossige Wohnhaus zu erhalten und auch weiterhin umzubauen. Bereits in einer ersten Vorbesprechung zwischen der Liegenschaftseigentümerschaft und der Stadtgemeinde wird die Absicht zur weiteren Nutzung und allfälliger Sanierung des Gebäudes kundgetan. Dazu muss das Gebäude noch vor der möglicherweise Inkraftsetzung eines integralen Schutzplanes der Kulturobjekte einem Unterschutzstellungsverfahren unterzogen werden.
- C. Am 22. Juli fand schliesslich auf Wunsch der Stadtgemeinde eine Ortsbegehung statt. Bei diesem Termin konnte das gesamte Gebäude besichtigt werden. Bislang wurde kein Baugesuch bei der Bauverwaltung Diessenhofen eingereicht.
- D. Die Einzelunterschutzstellung ist notwendig und Basis auch für die Auszahlung möglicher Unterstützungsbeiträge des Amtes für Denkmalpflege. Dies, obwohl der Entwurf des Schutzplanes für kulturhistorische Gebäude der Stadtgemeinde Diessenhofen vorliegt und in einer ersten Phase der Vorprüfung positiv beurteilt wurde. Wegen einer Neuorientierung des Denkmalschutzes im Kanton Thurgau ist die Erarbeitung des Schutzplanes in der Stadtgemeinde Diessenhofen aktuell sistiert.
- E. Das Amt für Denkmalpflege verlangt derzeit von allen Gemeinden Verfügungen zur Einzelunterschutzstellung.
- F. Der Entwurf dieses Entscheides wurde am 28. August 2026 der Grundeigentümerschaft und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Innert Frist liessen sie sich nicht vernehmen.

Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.
3. Die Liegenschaft Helfereigasse 4 ist als Gesamtes im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Das Gebäude zählt aufgrund seiner historischen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Es ist Teil der bedeutenden Altstadt Diessenhofen. Für die Beurteilung des Schutzentscheides ist der Stadtrat Diessenhofen zuständig.

4. Der hohe Verputzbau mit Giebeldach und einfacher Fassadengliederung weist profilierte Fensterrahmen mit Gurt- und Sohlbankgesimsen auf. Besonders auf die kassettierte Untersicht ist hinzuweisen. Teile der historischen Ausstattung sind vorhanden. Die tonnengewölbte Kelleranlage ist altertümlich. Das Dachgeschoss wurde zu Wohnzwecken ausgebaut. Nach einem Brand im Jahr 2025 wurde die westseitige Laubenkonstruktion erneuert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gebäude Assek. Nr. 0078 wird unter Schutz gestellt.
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die relevante Umgebung (nächsten 50 m), um das Gebäude zu erhalten.
 - d. Zusatzbauten und Anlagen dürfen in der Regel keine erstellt werden.
2. Der Schutzentscheid wird gemäss § 23 TG NHG im Grundbuch Diessenhofen angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Diessenhofen. Diese Objekte sind im Schutzplan der Kulturobjekte der Stadtgemeinde Diessenhofen als wertvoll aufgeführt. Sobald der Schutzplan rechtskräftig ist, wird diese Unterschutzstellung als Einzelobjekt aufgelöst.
3. **Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten
4. Mitteilung
 - Herr Schuler Sven, Dübendorfstrasse 190, 8051 Zürich (Eigentümer)
 - Die nach § 24 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau
 - Stadtschreiber
 - Leiterin Bauverwaltung

Stadtrat Diessenhofen


Markus Birk
Stadtpräsident


Niklaus Bischof
Stadtschreiber

Versand: 17. September 2026